Allgemeine Lieferbedingungen

für Erzeugnisse und Leistungen der Distrona GmbH, Gewerbegebiet Süd, Am Kautzgrund 18, 36103 Flieden (Distrona) zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Stand: April 2014

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Distrona GmbH und Ihrer Bestellung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen (nach folgend auch: AGB) genommen, sofern es sich beim Besteller um ein Unternehmen handelt. Es gelten nur diese Allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere nachfolgende Bestimmungen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen ohne Bestehen gelten nur, sofern und soweit Distrona dieses ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Distrona behält sich die unangezeigte/ohne urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an jeglichen in Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Dokumenten und Unterlagen vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Distrona zugänglich gemacht werden. Auf entsprechende Anfrage ist Distrona jederzeit berechtigt, sämtliche Unterlagen zurückzugeben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für Unterlagen, die ein Besteller Distrona zur Verfügung gestellt hat, sofern Distrona nicht ausdrücklich schriftlich anders machen darf, dieses Distrona zulässigerweise Lieferungen übermitteln darf.

1.3 An Standardsoftware und Firmware erwirbt der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten ausschließlich zu dem vertraglich jeweils ausdrücklich vereinbarten Zweck. Die Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen, sofern die Sicherungskopie nicht ausdrücklich unzulässig, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

1.4 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten von Distrona enthaltenen Angaben, Daten, Maße, Gewichte, Farbe, Ausgestaltungen, Preis, Leistung o. dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot ausdrücklich der Aufnahmebestätigung der Distrona ausdrücklich auf sie Bezug genommen wurde.

1.5 Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

1.6 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Distrona und dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

1.7 Die Vertragssprache steht sodann Distrona unter dem Vorbehalt, dass Ihr Geschäftsbetrieb, Ihr Sitz oder Ihr Wohnsitz in einem Land liegt, in welchem folgen anwendbare nationale, EU- oder internationalen Vorschriften das Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

2.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise von Distrona ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Hat Distrona die Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Besteller, sofern der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie insbesondere Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen, soweit die Parteien nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart haben.

2.3 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das unweitig genannte Konto von Distrona zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien zulässig.

2.4 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden von Distrona in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt Distrona ausdrücklich vorbehalten.

2.5 Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3. Lieferungen; Lieferfristen; Verzug

3.1 Der Besteller ist verpflichtet, Distrona jeweils richtigstig alle Informationen und Unterlagen bezüglich, die für die Ausführ. Verfügung bzw. Erfüllung benötigt werden. Der richtigstige Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Informationen, Genehmigungen, Freigaben, Genehmigungen und Pläne, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller ist Voraussetzung für die Einhaltung der Fristen durch Distrona. Sofern diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen, es sei denn, die Distrona hat die Verzögerung zu vertreten.

3.2 Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie dieser durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten insbesondere die folgenden Umstände:

a) Aufruhr, Mobilmachung, Terrorakte, Krieg oder ähnliche Ereignisse (z. B. Aussperrungen, Streik)

b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System der Distrona, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen.

c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder sonstige ähnliche Umstände, die von Distrona nicht zu vertreten sind, oder

c) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung der Distrona,

In den vorgenannten Fällen verlängern sich die mit Distrona vereinbarten Lieferfristen angemessen.

3.3 Kommt die Distrona in Verzug, kann der Besteller eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von jn 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte. Der Besteller hat in jedem Fall Distrona eine angemessene Frist zur Bewirkung der geschuldeten nondestruktiog nachzuweisen, dass ihm aufgrund des Verzuges ein Schaden entstanden ist.

3.4 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen, soweit Distrona in Fällen ohne Verzug die in Ziffer 3.3 genannten Bestimmungen bricht und in allen Fällen verzögerter Lieferung auch nach Ablauf einer der Distrona eine gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für die Haftung in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Distrona, der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit. Ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist nur möglich, soweit die Verzögerung der Lieferung von Distrona zu vertreten ist. Mit den vorstehenden Regelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers nicht verbunden.

3.5 Auf Verlangen der Distrona ist der Besteller verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

3.6 Wird der Versand aber die Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, so kann der Besteller für jeden weiteren Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Lieferungen berechnen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 %. Es bleiben weiterhin Schadensansprüche bzw. Ersatzansprüche unberührt. Die Nachweise nähere oder niedrigere Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern unbenommen. Weitergehende Ansprüche von Distrona bleiben vorbehalten.

3.7 Wegen unerheblicher Mängel darf der Besteller die Eingangsnahme von Lieferungen nicht verweigern.

4. Gefahrübergang

4.1 Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werkes/Lagers von Distrona die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Bei Teillieferungen erfolgt die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Auch bei frachtfreier Lieferung geht die Gefahr also auf den Besteller über, sobald die Ware an die Person ausgeliefert ist, die den Auftrag zur Ausführung übernommen hat. Es gelten ansonsten die Regelungen in Ziffer 4.2 und 4.3 entsprechend.

4.2 Weiter Versand, Zustellung, Beginn, Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Besteller in Annahmeverzug, so geht die Gefahr ebenfalls auf den Besteller über.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Distrona behält sich das Eigentum an allen gelieferten Sachen (nachstehend auch: Vorbehaltsware) gemäß bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich Distrona dabei nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.

5.2 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Distrona zustehen, ihrn Höhe aller geschätzten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird Distrona auf schriftliche Anforderung des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten steht Distrona zu.

5.3 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, insbesondere ist er bei der Lieferung hochwertiger Güter verpflichtet, dieses auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend versichern, wenn es erforderlich, müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

5.4 Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller Distrona unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird. Der Gläubiger/Pfändungsgläubiger ist unverzüglich schriftlich über das Eigentumsrecht der Distrona zu informieren. Soweit der Gläubiger/Pfändungsgläubiger nicht in der Lage ist, Distrona die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Besteller für den Distrona insoweit entstandenen Ausfall.

5.5 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr nur unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, vorausgesetzt, von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Der Besteller tritt Distrona bereits jetzt die Forderungsverbindung der Vorbehaltsware mit der Bestelle schon jetzt an Distrona in Höhe des mit Distrona vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unwiderruflich dann, wenn die Forderung Distrona gegen den Kunden aus der Weiterveräußerung der Ware bereits zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Distrona bleibt, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Distrona wird die Forderung jedoch gemäß Ziffer 5.7 nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist das der Fall, so kann Distrona verlangen, dass der Besteller seinen Kunden weiter verpflichtet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Eigentum verwirklicht wurde, so trägt die Bestelle dergenjen Teil der Gesamtverbindlichkeit, der dem Anteil des, der dem von Distrona in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

5.6 Die Bin- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag von Distrona. In diesem Fall wird sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware an der ungeteilten Sache fort. Sollten die Vorbehaltsware mit anderen, Distrona nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt werden, so erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Wird die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller Distrona anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Miteigentum oder Eigentum für Distrona verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von Distrona gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an Distrona ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Distrona nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

5.7 Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die Distrona bekanntgibt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers. Außerdem kann die Distrona nach vorherigen Androhung und Fristsetzung die Einziehungsermächtigung des Bestellers widerrufen, die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen, sowie die abgetretenen Forderungen einziehen.

5.8 Distrona ist bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Besteller ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware zur Herausgabe verpflichtet. Im Falle der Pfändung der Vorbehaltsware durch Dritte ist Distrona berechtigt, der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Distrona liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die Distrona hat dies ausdrücklich erklärt.

6. Aufstellung und Montage

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für die Aufstellung und Montage folgende Bestimmungen:

6.1 Auf seine Kosten hat der Besteller zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

b) sämtliche zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bestellergegenstände, wie Gerüste, Hebezeuge, Werkzeuge, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

c) Wasser und Energie an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) An Ort der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinistnisse, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. geeignet große, gesicherte, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Aufenthalts- und Sanitärräume, insbesondere Waschgelegenheit, Toilettenanlagen, sanitäre Anlagen. Im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Bestehen der Distrona und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Bestehs ergreifen würde,

e) die infrage besonderer Umstände der Montagestelle erforderliche Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen.

6.2 Ohne Aufforderung der Distrona und vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller Distrona mitzuteilen, wo sich die Leitungen für Wasser, Gas, Hausanschlüsse oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zur Verfügung zu stellen.

6.3 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Gegenstände, Materialien und Vorrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sowie der Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungsoder Montageplatz müssen geräumt und geebnet sein.

6.4 Im Fall der Verzögerung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der Distrona zu vertretende Umstände, hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der Distrona oder des Montagepersonals zu tragen.

6.5 Die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Bereitgung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme hat der Besteller der Distrona rechtzeitig unverzüglich zu bescheinigen.

6.6 Wird von Distrona nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung verlangt, so hat der Besteller dieses innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Der Abnahme steht das Verstreichenlassen der Zweiwochenfrist oder die Ingebrauchnahme der Anlage, gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase gleich.

7. Sachmängel

Distrona haftet für Sachmängel wie folgt:

7.1 Diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, dieses Distrona binnen angemessener Frist nach Wahl der Distrona entweder ausbessern oder Distrona unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen.

7.2 Nachfristfolgeansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Beginn, sofern nicht Ziffer 7.3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) anwendbar. Diese Frist gilt nicht bei Vorsatz, arglistigen Verschweigen des Mangels, Nichtbestehung einer Beschaffenheitsgarantie und soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Es gelten ansonsten die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen.

7.3 Der Besteller hat Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen.

7.4 Bei Mängelrügen hat der Besteller das Recht, Zahlungen in einem Umfang zurückzubehalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Der Besteller darf keine Zahlungen in Höhe, die weit oberhalb von dem eine Mängelrüge gehemmt wird. Über diese Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur, soweit seine Mängelansprüche nicht verjährt sind. In dem Fall, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgte, ist die Distrona berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen von Besteller erseist zu verlangen.

7.5 Distrona ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

7.6 Im Falle eines Fehlschlags der Nacherfüllung kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Maßgabe dieser AGB vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7.7 Ausgeschlossen sind Mängelansprüche bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, bei Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Überlastung, Überspannung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Bauarbeiten, ungeeigneter Bauarbeiten, ungeeigne